

Muster II

.....
.....
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
oder eines Personenunternehmens oder **eines Spezial-Investmentfonds**

Einzelsteuerbescheinigung

Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum

Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

[Alternative 1]

An

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

wurden lt. Beschluss vom am für
(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt/als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet:

[Alternative 2]

Am[Angabe des Handelstags] wurden von

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

.... [Angabe der Anzahl] Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende Kapitalerträge erzielt:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Anhang 19

I Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG
Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG
[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG] (ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)
Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG
[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]
einbehaltene Kapitalertragsteuer
Zeile 54 Anlage KAP
Solidaritätszuschlag
Zeile 55 Anlage KAP
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 56 Anlage KAP
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....
Sonstige Kapitalerträge
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG
[Ab 1. Januar 2018] Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2018
davon: Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG 2018 kein Steuerabzug vorgenommen wurde
(Bei beschränkt Steuerpflichtigen) davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 InvStG 2018
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 15%

Summe Solidaritätszuschlag	
Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft	
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	
Zeile 12 oder 13 Anlage KAP	
Summe der angerechneten ausländischen Steuer	
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer	
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)	

nur nachrichtlich:

[Ab 1. Januar 2018]

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2018 gliedern sich wie folgt auf (weitere Zeilen ergänzbar):

<u>Art der Erträge</u> <u>(ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge; Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)</u>	<u>Höhe der Erträge³</u>

³ Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018)

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf inländische Immobilienerträge im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG 2018 entfallenden Kapitalertragsteuer

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 4 InvStG 2018 entfallenden Kapitalertragsteuer

[Ab 1. Januar 2018]

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):**

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust¹ nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018</u>

¹ Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

Anhang 19

I Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

[Ab 1. Januar 2018]

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage² anwendbar:**

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

² Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

[Ab 1. Januar 2018]

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018 ausgeübt. Am (Zeitpunkt des Zuflusses) wurde eine inländische Beteiligungseinnahme in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme in Euro) an den Spezial-Investmentfonds ausbezahlt, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zuflusszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.**

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zuflusszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

[Ab 1. Januar 2018]

- Der Dach-Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Dach-Spezial-Investmentfonds) hat die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG 2018 ausgeübt. Am(Zeitpunkt des Zuflusses) wurden inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte in Höhe von (Betrag der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte) an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet oder gelten diesem als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen. Zum Zuflusszeitpunkt hat der Dach-Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Dach-Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zuflusszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

[Ab 1. Januar 2018]

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG 2018. Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG 2018 und der Beträge, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde: